

3.2.4 Behinderung und Gewalt Gottfried Adam

Der Begriff Gewalt wird in ganz unterschiedlicher Weise gebraucht. Zum einen wird von Gewalt als Herrschaft oder Amtsbefugnis gesprochen. Ein Beispiel dafür ist die elterliche Gewalt. Sodann wird mit Gewalt eine besondere Fähigkeit oder Stärke bezeichnet. In diesem Sinne redet man z. B. von der Sprachgewalt eines Menschen. Weiterhin wird der Begriff verwendet im Sinne der Anwendung von Zwang. Hier ist an Strafmaßnahmen, an Vergewaltigung, an den zwangsweisen Vollzug medizinischer Eingriffe bei Menschen mit Behinderungen u. Ä. zu denken. In der Umgangssprache wird der Gewaltbegriff eher im letztgenannten Sinne von Zwangsanwendung mit der negativen Konnotation von missbrauchter Gewalt verwendet.

In vielen Veröffentlichungen pädagogischen Inhalts findet sich eine ebensolche Begriffsverwendung mit rein *negativer Tendenz*. In Psychologie und Behindertenpädagogik wird *Gewalt* sehr häufig im Zusammenhang mit *Aggression* gesehen. Damit wird ein Verhalten bezeichnet, durch das andere Individuen geschädigt werden. In diesem Sinne können Gewaltakte als »schwer wiegende Formen aggressiven Verhaltens« definiert werden (NOLTING 2005, 15). Als weiteres Verständnis von Gewalt ist das der »strukturellen Gewalt« zu nennen, demgemäß Menschen so beeinflusst werden, dass ihre konkrete Lebensverwirklichung zurückbleibt hinter dem, was die vorhandenen Potenziale eigentlich erwarten ließen (GALTUNG 1975, 9; vgl. auch 3.1.8).

Für pädagogische Zusammenhänge sind die Differenzierungen von Klaus Hurrelmann und Christian Palentien hilfreich: Sie unterscheiden zwischen (1) physischer Gewalt, (2) physischer Gewalt, (3) verbaler Gewalt, (4) sexueller Gewalt, (5) frauenfeindlicher Gewalt sowie (6) fremdenfeindlicher und rassistischer Gewalt. Von diesen zwischenmenschlichen Formen der Gewalt werden unterschieden die: »(7) strukturelle Gewalt als physische, psychische und verbale Formen der Verletzung und Schädigung eines anderen unter Ausnutzung von Macht, Hierarchie und Abhängigkeit sowie in Ausübung hoheitsrechtlicher Funktionen, sowie (8) vandalistische Gewalt als Form der physischen Beschädigung und Zerstörung von Gegenständen.« (HURRELMANN/PALENTIEN 1995, 16f)

Im Blick auf behinderte Menschen sind zwei Dimensionen der Gewalt zu unterscheiden: »*Gewalt von (behinderten) Menschen*« und »*Gewalt gegen (behinderte) Menschen*«. Menschen mit Behinderungen sind von der letztgenannten Dimension in besonderem und d. h. viel stärkerem Maße betroffen als nichtbehinderte Menschen. Als behindert wird eine Person bezeichnet, wenn sie in Folge einer körperlichen Schädigung, einer geistigen Schwäche oder einer seelischen Störung auf Dauer daran gehindert ist, Funktionen und Aktivitäten im Leben so auszuüben, wie sie innerhalb einer gewissen Breite als üblich und »normal« betrachtet werden. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat 1980 verschiedene *Dimensionen von Behinderung* formuliert und den Begriff in der »International Classification of Functioning, Disability and Health« 2001 weiterentwickelt. Schädigung (*impairment*) bezeichnet die Beeinträchtigung einer Körperfunktion oder -struktur im Sinn einer Abweichung oder eines

Verlustes, woraus die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit resultiert, eine Aufgabe oder Tätigkeit durchzuführen (*disability*). Dies beinhaltet eine Beeinträchtigung der Partizipation im Sinne der Teilhabe in einem oder mehreren Lebensbereichen (*handicap*). Dazu treten die physikalischen, sozialen und einstellungsbezogenen Faktoren der Umwelt, in der Menschen ihr Leben gestalten. D.h. u.a., dass auch Zuschreibungen der Umwelt die Möglichkeiten der Lebensgestaltung behinderter Menschen bestimmen.

Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen

Das Thema Gewalt wird nicht nur im Blick auf den mitmenschlichen Bereich relevant, sondern auch im Blick auf die medizinische und institutionelle Betreuung (s. die biographischen Berichte bei SCHULTEBRAUCKS 2005, 71ff.). Menschen mit einer geistigen Behinderung sind offenbar besonders von Gewalt bedroht. Sie sind immer wieder Situationen ausgesetzt, in denen sie sich als schwach, ohnmächtig, nicht hinreichend qualifiziert erfahren. Dabei stellt sich auch die Frage, ob Gewalt(-Maßnahmen) in pädagogischen und therapeutischen Vollzügen legitimierbar sind (vgl. die so genannte Festhalten-therapie). Die Frage der Institutionalisierung und ihrer Aufhebung ist nicht zuletzt im Sinne von struktureller Gewalt zu diskutieren. Dabei sind die Lebens- und Teilhabechancen zu thematisieren, bis hin zu der Fragestellung, ob und wann eine psychiatrische Einrichtung als letzter Ausweg übrig bleibt, wenn Verhaltensweisen von Menschen das Zusammenleben total beeinträchtigen. Solche Erfahrungen struktureller Gewalt prägen die Entwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung nachhaltig. Da heute behinderte Menschen vielfach schwerstmehrfachbehindert sind, verkompliziert sich die Gewaltfrage in erheblichem Maße.

Hinsichtlich dieser Perspektive von Gewalt gegen behinderte Menschen ist der *Ansatz bei den Menschenrechten* als einer Grundlage religiöser FE zentral (vgl. 2.2.3).

Die Menschenrechte sind teilweise in völkerrechtlich verbindlichen Verträgen kodifiziert. Es ist an die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« durch die Vereinten Nationen im Jahre 1948 und die Europäischen Menschenrechtskonvention (1950) und deren Konkretisierung in den beiden Menschenrechtspakten von 1966 (Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Sozialpakt) zu erinnern. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es in Aufnahme der Menschenrechtstradition in Artikel 1:

»(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.«

Im Zuge der Ausdifferenzierung und Konkretisierung dessen, was mit der Menschenwürde gemeint ist, wurde im Zusammenhang der Verfassungsreform von 1994 der Grundrechtskatalog um ein Diskriminierungsverbot für Menschen mit Behinderungen erweitert. Zu den vorhandenen Aussagen im Grundgesetz, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse usw. benachteiligt oder bevorzugt werden dürfe, wurde ein zweiter Satz hinzugefügt: »Niemand darf wegen seiner Behinderung

benachteiligt werden.« (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) Damit wurde die Integration von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich in die deutsche Verfassung aufgenommen. Man muss es als in höchstem Maße bedeutsam würdigen, dass ein solches Diskriminierungsverbot zugunsten von Menschen mit Behinderungen in den Katalog der nicht suspendierbaren Grundrechte aufgenommen wurde.

Der neuzeitliche Gedanke der Menschenrechte hängt in seiner Entwicklungsgeschichte vielfältig mit den christlichen Kirchen zusammen. Die christliche Überlieferung erkennt jedem Menschen eine unverlierbare Würde zu, die in seiner *Gottebenbildlichkeit* wurzelt. Die Formulierung der amerikanischen Menschenrechtserklärung seit der Virginia Bill of Rights von 1776 vollzog sich in einer Atmosphäre, die dem Christentum wohlwollend gegenüberstand. In der evangelischen Theologie findet sich ein breiter Strom, in dem die menschliche Würde zusammengedacht wird mit dem Gedanken der Rechtfertigung des Menschen vor Gott allein durch dessen Gnade. Der Begriff der *Menschenwürde* sagt aus, dass es hier um einen Eigenwert geht, der den Menschen nicht um anderer Güter und Zwecke willen zukommt, sondern gerade um seiner selbst willen – egal ob behindert oder nicht. Es geht dabei um einen sittlichen Eigenwert, der unverlierbar und gegenüber jedem Anspruch der Gemeinschaft eigenständig und unantastbar ist. Menschliches Dasein hat einen Zweck an sich selbst. Es ist mit seiner Würde nicht vereinbar, es völlig zu verzwecken und zum Mittel zu degradieren. Nach biblischem Verständnis ist als Grundaussage festzuhalten, dass die Würde des Menschen sich nicht nach dem Wert seiner »Ausstattung« (z. B. Sprechen können, Bewusstsein haben, auf eigenen Füßen stehen etc.) bemisst, sondern sie gründet in dem Wert, die einem Menschen als Teil der göttlichen Schöpfung zukommt, und das heißt konkret: Sie gründet in seiner bedingungslosen Anerkennung. Die Menschenwürde wird auf den Zeitpunkt der physischen Geburt, ja schon auf die Zeit vor der Geburt bezogen und bindet die Zugehörigkeit zur »Menschheit« nicht an Bedingungen physischer Unversehrtheit oder das Vorhandensein von geistigen Fähigkeiten.

»Menschenwürde ist ein Ehrenprädikat, das wir allen Menschen zusprechen. Die Würde des Menschen bemisst sich also nicht danach, dass an ihm alles dran ist und er alles kann, sondern beruht darauf, dass ihm – bevor er das Licht der Welt erblickt und bevor wir ihn bewerten können – die Zugehörigkeit zur Menschheit zuerkannt wird. Religiös formuliert: Der Mensch hat seine Würde darin, dass er als Kind Gottes berufen und angenommen ist: ›Gott liebt Dich, so wie Du bist.« (GREWEL 1990, 54)

So wird dem Menschen nach christlichem Verständnis durch die Gottebenbildlichkeit ein Eigenwert zugeschrieben, der ihm eine besondere Rolle zukommen lässt (vgl. z. B. Gen 1,27; Lev 19,2; 1 Petr 1,15.16; Psalm 8). Das Menschenbild unserer Gesellschaft ist demgegenüber weitgehend am Leistungsprinzip orientiert. Dies bedeutet, dass sich der Mensch mit Behinderungen ständig in Frage gestellt sieht:

»Dispensiert von den für ›Normale‹ gültigen Normen, abgeschnitten von Lebenserwartungen und in der Regel isoliert als Folge der Vermeidungstendenzen der Nichtbehinderten, direkt oder indirekt ständig konfrontiert mit den problematischen Einstellungen ihm gegenüber, erlebt sich der Behinderte als nicht voll gesellschafts- und kommunikationsfähig und damit als menschlich diskriminiert.« (SZAGUN 1983, 32)

Theologie und Kirche sind herausgefordert, *Anwälte des Rechtes auf Leben* zu sein für alle Menschen mit Behinderungen, Solidarität mit ihnen in den eigenen diakonischen Einrichtungen zu praktizieren und gesamtgesellschaftlich immer wieder auf das unbedingte Lebensrecht eines jeden Menschen hinzuweisen und seine Menschenwürde einzuklagen. Die Menschenwürde ist zu konkretisieren im Blick auf die Frage von Menschenrechten. Denn den Kern der Menschenrechte bilden die Grundwerte der Freiheit, Gleichheit und Solidarität bzw. Teilhabe.

Diese humanen Menschenrechte finden in den Grundinhalten des christlichen Glaubens ihre deutliche Entsprechung. Die Freiheit, die durch Gott in Christus geschenkt wird, die in der Annahme aller Menschen durch Gott gegebene Gleichheit und die in der Teilhabe am Geist begründete Befähigung zur aktiven Mitwirkung am gemeinsamen Leben »verleihen den drei Grundmomenten von Freiheit, Gleichheit und Teilhabe zugleich eine Zuspitzung, die über das in einer säkularen Rechtsordnung jeweils Realisierte hinausweist.« (HUBER 1992, 593)

Dies ist in einer breit gefächerten Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen zu gestalten, die im Lichte von Menschenwürde und Menschenrechten konkret wird (dazu im Einzelnen ADAM 2001). Dazu gehörten ebenso die Sensibilisierung aller Menschen für die Wirkungen struktureller Gewalt und ihrer möglichen Auswirkungen auf das Leben von Menschen mit Behinderungen wie vielfältige und einfallreiche Bemühungen um eine möglichst weitgehende Integration von behinderten Menschen in allen Lebensbereichen (Konkretionen bei PITHAN 2002).

Gewalt von Menschen mit Behinderungen

Die andere Dimension von Gewalt bezieht sich auf die Eigenaktivität der Menschen mit Behinderungen. Was bedeutet es z. B., wenn jemand ein Verhalten zeigt, das von dem abweicht, was üblich ist und erwartet wird (z.B. ein Schüler beißt die Mitschüler), das Zusammenleben erschwert sowie die Lebensqualität der Betroffenen deutlich tangiert? Die Behindertenpädagogik thematisiert dies in einer eigenen Sparte z. T. unter der Überschrift *Verhaltensauffälligkeiten*. Es gibt in der behindertenpädagogischen Praxis eine Tendenz, unangemessene Verhaltensweisen weitgehend zu entschuldigen, weil die Einsichtsfähigkeit von Schülern und Schülerinnen (z. B. mit einer geistigen Behinderung) begrenzt ist. Freilich: Verstehen kann nicht heißen, alles zu entschuldigen. Wo sind Grenzen, sodass Begrenzungen notwendig sind?

Beim Thema Gewalt muss man allerdings bedenken, dass Erziehung grundsätzlich kein gewaltfreier Raum ist. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen müssen wie alle Kinder und Jugendlichen lernen, die Welt nicht zu vergewaltigen, sondern ihre eigenen Möglichkeiten und ihre Macht sinnvoll zu gebrauchen, d. h. den angemessenen Umgang mit Gewalt zu lernen. Janusz Korczak ist hier lehrreich, wenn er Situationen beschreibt, wie man Kindern Einsicht in Gewalt im engeren Sinne zu geben vermag. Er schlägt einer Mutter, die zu ihm kommt, weil ihrer Meinung nach ihre drei Söhne sich zu oft gegenseitig verprügeln, fünf Verfahren zur Verzögerung von Gewalt vor: Raufereien zählen, Scheingefechte vor dem Spiegel ausführen, sublimieren, auf die Zunge beißen, vor dem Wutausbruch eine Beschwörungsformel aufsagen (z. B. »Friede ernährt,

Unfriede verzehrt«). Korczak verbietet nichts, sondern hilft den Kindern, Verfahren im Umgang mit der Gewalt zu entwickeln (KORCZAK 1988, 179-185 sowie MÖCKEL 2005, 52-60).

Für den religionspädagogischen Umgang mit Gewalt ist die Grundeinsicht der Rechtfertigungslehre maßgebend, die für jede Person besagt: »Du bist unendlich wertvoll – und zwar deshalb, weil das Evangelium ohne Bedingungen ja zu dir sagt.« Diese Aussage ist sowohl eine lebensbejahende Perspektive für diejenige Person, die meint, durch Leistungen den Wert ihres Lebens erst selbst besorgen zu müssen, als auch für diejenige Person, die meint, auf Grund ihrer Behinderung habe sie eigentlich keinen »Wert« mehr. Von einem solchen Menschenbild her ist eine Begegnung auf gleicher Augenhöhe möglich. Diese Grundeinsicht ist in einzelnen Handlungsfolgen zu konkretisieren. Dabei legen sich integrative Präventivmaßnahmen nahe. Eine instruktive Präventionsmatrix hat Udo F. Schmälzle (2003, 162) zusammengestellt, von der die *Intrapersonale Dimension* wiedergegeben sei:

- Weckung, Förderung und Erhaltung des Urvertrauens und Selbstwertgefühls,
- Erziehung zum Triebaufschub und Gewaltabbau durch Anerkennung der körperlichen Integrität des Kindes,
- Verstärkung prosozialer Einstellungen und Motive,
- Weckung, Förderung und Erhaltung der Fähigkeit, sich auszudrücken und zu sprechen (SCHMÄLZLE 2003, 162).

Diese Zielsetzungen müssen in konkreten Verfahrensweisen umgesetzt werden. Dafür gibt es eine Reihe von Grundformen der Intervention, die die Vehikel konkreten pädagogischen Handelns bei der Anleitung zum Umgang mit Gewalt darstellen:

- Raum geben: Schulleben ermöglichen,
- Frustration abbauen: Regeln achten – Fairness im Sport lernen,
- miteinander reden: einander verstehen,
- interagieren: Identität fördern,
- Verantwortung übernehmen: moralisch handeln,
- Projekte durchführen: Lernen durch Tun,
- Gemeinschaft fördern: Respekt vor dem anderen einüben,
- Konflikte bewältigen: konfliktfähig werden,
- zusammenarbeiten: vernetzen (im Anschluss an MARTIN 2003).

Angesichts der Vielfalt von Behinderungen und je auch spezifischer Formen von Gewalt ist oft der Einzelfall sehr komplex, deshalb ist genau zu prüfen und stets eine individuelle Entscheidung zu treffen, welcher Weg der pädagogischen Intervention angemessen ist und »passt«. Dafür ist oft die kollegiale Beratung eine wichtige Verfahrensweise zur Problemlösung (vgl. KOLLMANN 1994, 229ff.).

Der Umgang mit Behinderung in den Weltreligionen

In der vedischen Zeit des *Hinduismus* wurden Behinderungen als natürliche Gegebenheit gesehen. Später entwickelte sich dies dahingehend, dass Behinderung als karmisch gegeben mit Resignation akzeptiert wurde. Das hat sich weitgehend bis heute erhalten, obwohl der behinderte Mensch stets von »dharmischem« Denken und Handeln begleitet wird, weswegen immer Hilfestellungen gegeben wurden und Helfer als beispielhaft (*bhartrhari*) anerkannt werden.

Auch wenn es verschiedene Sichtweisen auf Behinderung innerhalb des *Buddhismus* gibt, gleichen sich doch viele darin, dass eine Behinderung auf Grund der eigenen Anhäufung von karma entsteht, was letztlich jedem die Verantwortung für sein Schicksal oder sogar das der Nachkommen zuweist. In manchen Denkschulen wird sogar jeder, der noch nicht erleuchtet ist, quasi als »behindert« gesehen. Da Mitgefühl als die wichtigste buddhistische Tugend gilt, wird niemand gedrängt, sich zu ändern, sondern er wird akzeptiert, wie er ist, als einer, der auf diese Weise sein Karma austrägt. Deshalb trägt ihn die Gemeinschaft und versorgt Behinderte oder Kranke.

Über lange Zeit fand sich im *Judentum* der Gedanke, dass Krankheit und Behinderung als »Strafe« für eigenes Fehlverhalten oder das der Vorfahren anzusehen sei. Deswegen wurde im alten Israel u. a. auch die Unversehrtheit von Priestern gefordert. Während auf der einen Seite also eine Zurücksetzung Behinderter begegnet, finden sich andererseits viele Weisungen, sich behinderter Menschen anzunehmen und eine bemerkenswerte Sensibilität (z. B. Dtn 27,18):

In *islamischer Sicht* gilt es, den Sinn des Leidens, der Behinderung verstehen zu lernen, ohne das Vertrauen in Allahs Fügung zu verlieren.

Ein Leitgedanke der Soziallehre des Islam basiert darauf, dass eine hilfsbedürftige Person (z. B. Behinderte) auf den Schutz der islamischen Gemeinschaft zählen kann:

»Die Lehren des Islam, die die soziale Behandlung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen betreffen, beruhen auf Freundlichkeit, Herzlichkeit, Entgegenkommen, Wohlwollen, Anteilnahme, Hilfsbereitschaft und Berücksichtigung der Menschen mit Behinderungen. ›Und gebet nicht den sufaha euer Gut, das Allah euch gegeben hat zum Unterhalt. (statt dessen) Versorgt sie mit ihm und kleidet sie und sprecht zu ihnen mit freundlichen Worten.« (Sure 4:4).« (AL-MUNAIZEL 1995)

Zur Vertiefung

ADAM, G. (2001): Die Würde des behinderten Menschen – aus religionspädagogischer Sicht, in: Herms, E. (Hg.): Menschenbild und Menschenwürde, Gütersloh, 253-269.

SZAGUN, A.-K. (1983): Behinderung. Ein gesellschaftliches, theologisches und pädagogisches Problem, Göttingen.

AL-MUNAIZEL, M.: Behinderung im Islam, in: Behinderung und Dritte Welt 1/95, 18-26.

JEYACHANDRAN, P./KRISHNASWAMY, J.: Der Hinduismus. Auffassung und Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderung, in: Behinderung und Dritte Welt 1/96, 6-19.

BALLEISEN, S.: Die Wahrnehmung und Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderung im Judentum, in: Behinderung und Dritte Welt 1/97, 5-13.